



**Beschluss des Schulrates
Nr. 9 vom 17.12.2020**

Ermächtigung der Direktorin zur Ermittlung und Feststellung der Bedürftigkeit

Nach Einsichtnahme in

- das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, Art. 31;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen
- das RS des Schulamtsleiter Nr. 32/2005 vom 21.07.2005, betreffend das/die Bildungsrecht/Bildungspflicht;
- Rundschreiben 46/2020 betreffend Übergabe von digitalen Geräten für den Verleih an sozial benachteiligte SchülerInnen

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

Die Schulführungskraft Frau Monica Zanella wird ermächtigt, die Bedürftigkeit der SchülerInnen von Fall zu Fall zu überprüfen und festzustellen. Dabei sollen die im Anhang zu diesem Beschluss angeführten Kriterien (Anlage 1 und 2), im Wesentlichen richtungsweisend für die Ermittlung der Bedürftigkeit sein.

Der Beschluss gilt bis auf Widerruf

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Beatrix Unterpertinger

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler



Anlage 1 zum Beschluss Nr. 9 vom 17.12.2020

Kriterien zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit

Maßgebend für die Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit sind folgende Punkte:

Der/die Schülerin bzw. Schülereltern richtet/richten eine schriftlich begründete Anfrage mindestens 6 Wochen im Voraus an die Schuldirektion und schildert/schildern darin das Anliegen.

Der/Die Direktor/in wird aufgrund der Anfragen jede einzelne Situation genauestens überprüfen und folgende Schwerpunkte für die Ermittlung des Ausmaßes an Bedürftigkeit von Schülern beachten:

- 1) Familienstand, Familiensituation und Familiengröße des Schülers/der Schülerin
- 2) Erhalt einer Studienbeihilfe seitens der Landesverwaltung
- 3) Ausmaß der Begründung des Antrages
- 4) Der Schüler/die Schülerin muss einen regelmäßigen Schulbesuch aufweisen
- 5) Der Schüler/die Schülerin muss einen günstigen Studienerfolg als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe aufweisen und dieser liegt vor, wenn die vorgesehene Studienzeit nicht wesentlich überschritten wird und Nachweise (Zeugnisse, Bewertungen) über die erfolgreiche Absolvierung von Unterrichtsjahren und Prüfungen vorliegt;
- 6) Gegen den antragstellenden Schüler/Schülerin dürfen keine schweren disziplinarrechtlichen Vorkommnisse vorliegen

Für den Verleih von digitalen Geräten während des Fernunterrichts werden zusätzlich die Kriterien laut Anlage 2 „Prioritäten für den Verleih von digitalen Geräten“ angewandt.

Nachdem die Unterlagen des Antragstellers durch die Direktorin überprüft wurden, wird der Umfang der Bedürftigkeit in einem gemeinsamen Gespräch mit dem/der jeweiligen SchülerIn und eventuell mit Schülereltern bzw. Erziehungsberechtigten nochmals erörtert.



Anlage 2 zum Beschluss Nr. 9 vom 17.12.2020 Prioritäten für den Verleih von digitalen Geräten

Grundsätzlich:

Berücksichtigt werden Familien, bei denen entweder Lehrpersonen von Schwierigkeiten wissen oder/und Familien, die sich ihrerseits gemeldet haben.

Allerdings muss in der Familie auch jemand sein, der das Gerät bedienen kann. Nur so ist ein Einsatz sinnvoll.

Prioritätenreihung:

1. Familien, die kein Gerät (weder Mobiltelefon noch PC o.ä.) haben, dieses aber für den Fernunterricht¹ zwingend brauchen (wo also keine „analoge“ Alternative möglich ist)
2. Familien, die nur ein Mobiltelefon haben, aber einen PC o.ä. für den Fernunterricht zwingend brauchen würden (s. 1)
3. Familien, die schulpflichtige Kinder haben und wo zudem ein oder beide Elternteile in Homeoffice arbeiten
4. Familien, die schulpflichtige Kinder haben
5. Andere Gründe

Bei allen oben genannten Punkten gilt festzuhalten, dass die finanzielle Situation der Familie so sein muss, dass sie sich auf eigene Kosten kein Gerät leisten kann oder dafür große Einschränkungen hinnehmen müsste.

¹ oder für ein evtl. Ablegen der Matura online